

***Verordnung über die Förderung
erneuerbarer Energien und rationeller
Energienutzung (Förderprogramm Energie)***

vom 28. November 2001

gültig ab 01. Januar 2002

Nr. 7805

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich ⁴	3
Art. 2	Förderbereiche und Förderbeiträge ^{1,2}	3
Art. 3	Zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen).....	3
Art. 4	Beitragszusicherung ⁵	4
Art. 5	Information/Beratung und Studien/Konzepte ⁶	4
Art. 6	Finanzierung ³	4
Art. 7	Vollzug ^{7,8}	4
Art. 8	In-Kraft-Treten.....	4

Gestützt auf Artikel 45 des Bau- und Zonenreglements erlässt der Gemeinderat die Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung in der Gemeinde Kriens (Förderprogramm Energie):

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich⁴

¹Diese Verordnung bezweckt,

- a) die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen und
- b) den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu fördern.

²Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen ausgerichtet und zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen) durchgeführt oder unterstützt sowie Informationen und Beratungen angeboten.

³Diese Verordnung gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Kriens. Förderungsmassnahmen gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie für die Gemeinde Kriens von unmittelbarem Nutzen sind.

⁴Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen von Bund und Kanton.

Art. 2 Förderbereiche und Förderbeiträge^{1,2}

¹Thermische Solarenergieanlagen werden mit einem Grundbeitrag sowie einem Beitrag nach Massgabe der Kollektorfläche unterstützt.

²Der Einbau von Holzzentralheizungen wird mit einem Pauschalbeitrag unterstützt.

³Bei der Festlegung der Förderbeiträge wird angestrebt, dass die Beiträge im Mittel zusammen mit allfälligen Leistungen von Bund und Kanton den Anteil von 25% der Investitionskosten solcher Anlagen nicht übersteigen.

⁴Die Beitragssätze und die technischen Bedingungen werden in einer Richtlinie festgelegt.

⁵In begründeten Fällen können auf Antrag an den Gemeinderat auch andere Bereiche im Sinne von Art. 1 gefördert werden. Die Beitragssätze und technischen Bedingungen werden dabei individuell festgelegt.

Art. 3 Zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen)

¹Zur Förderung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, sowie der sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser kann die Gemeinde Kriens zeitlich befristete Programme durchführen oder unterstützen.

²Im Rahmen von Aktionen können die Förderbereiche gemäss Art. 2 zusätzlich unterstützt werden oder weitere Bereiche gefördert werden. Dabei ist die Einschränkung gemäss Art. 2 Absatz 3 nicht verbindlich.

Art. 4 Beitragszusicherung⁵

¹Gesuche um Beiträge nach Art. 2 und Art. 3 dieser Verordnung sind dem Umwelt- und Sicherheitsdepartement vor Baubeginn der Anlage einzureichen.

²Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets.

³Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise und mit Zins zurückzuerstatten.

Art. 5 Information/Beratung und Studien/Konzepte⁶

¹gelöscht

²Die im Rahmen von zeitlich befristeten Förderprogrammen (Art. 3) vorgesehene Information und Beratung, sowie die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit kann bei Bedarf zu Lasten der Energieförderbeiträge unterstützt werden.

Art. 6 Finanzierung³

¹Die Finanzierung der Vorhaben gemäss Art. 2 und 3 erfolgt im Rahmen des vom Einwohnerrat bewilligten Budgets.

Art. 7 Vollzug^{7,8}

¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung. Mit der Ausführung wird das Umwelt- und Sicherheitsdepartement beauftragt.

²Das Umwelt- und Sicherheitsdepartement hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Jährliche Festlegung der Beitragssätze und der technischen und formellen Ausführungsbestimmungen in einer Richtlinie. Vorlage der Richtlinie zur Genehmigung durch den Gemeinderat.
- b) Kontrolle der Gesuche und Zusicherung der Beiträge nach dieser Verordnung.
- c) Erstellung eines Jahresprogramms mit Aussicht auf die beiden nachfolgenden Jahre, insbesondere mit Bezeichnung der vorgesehenen Aktionen. Antrag zur abschliessenden Genehmigung an den Gemeinderat

Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über die ausbezahlten Beiträge.

Art. 8 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft und ersetzt das Reglement für Förderbeiträge an erneuerbare Energien.

Kriens, 28. November 2001

GEMEINDERAT KRIENS

Gemeindepräsident
Peter Becker

Gemeindeschreiber
Robert Lang

RICHTLINIEN ZUM FÖRDERPROGRAMM ENERGIE

Die vorliegende Richtlinie enthält die Ausführungsbestimmungen und Beitragssätze für das Förderprogramm Energie der Gemeinde Kriens und ist Bestandteil der Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung vom 28. November 2001.

a) Beiträge an thermische Solaranlagen (Sonnenkollektoren)

- Die Gemeinde Kriens unterstützt thermische Solaranlagen zur Brauchwarmwasser-Erwärmung ab 4 m² bis 30 m² Absorberfläche. Ausgenommen sind Erneuerungs- und Revisionsarbeiten an bestehenden Anlagen.
- Bei thermischen Solaranlagen mit zusätzlicher Heizungsunterstützung werden für den Anteil Wassererwärmung folgende Maximalflächen gefördert:
Einfamilienhaus: 6 m² Absorberfläche
Zweifamilienhaus: 10 m² Absorberfläche
Mehrfamilienhaus: pro zusätzliche Wohnung 2 m² Absorberfläche (Basis Zweifamilienhaus)
- Beitragsberechtigt sind nur Kollektortypen, die über das Qualitätslabel der Solar-energie Prüf- und Forschungsstelle Rapperswil (SPF) verfügen oder in der Liste gemäss EN 12975 aufgeführt sind.
- Die Leistungsgarantie des BFE (Bundesamt für Energie) für Sonnenkollektoren muss vorgelegt werden.
- Die Gemeinde Kriens unterstützt Sonnenkollektoren mit einem Grundbeitrag von Fr. 1'500.- plus einem Flächenbeitrag. Der Flächenbeitrag von Fr. 150.- pro m² Absorberfläche wird mit dem Kollektortypfaktor gemäss der Klassifikation der SPF multipliziert:
1.3 für Vakuumröhrenkollektoren
1.0 für selektive, verglaste Kollektoren
0.8 für nicht selektive, verglaste Kollektoren
0.55 für selektive, unverglaste Kollektoren

b) Beiträge an Holzzentralheizungen

- Die Gemeinde Kriens unterstützt monovalent betriebene, automatisch beschickte Pelletfeuerungen mit Zentralheizungsfunktion (Alleinheizungen) bis zu einer maximalen Leistung von 70 Kilowatt. Gefördert werden Neubauten und Sanierungen (Heizungersatz).
- Beitragsberechtigt sind nur Anlagen, die über das Qualitätssiegel der Vereinigung „Holzenergie Schweiz“ oder äquivalent verfügen.

- Die Leistungsgarantie des BFE (Bundesamt für Energie) für Holzheizungen muss vorgelegt werden.
- Die Gemeinde Kriens unterstützt Pelletfeuerungen mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 3'000.-.

c) Nicht beitragsberechtigzte Anlagen

- Anlagen ausserhalb des Gebiets der Gemeinde Kriens
- Anlagen von Bund und Kanton
- Anlagen, die im Rahmen des kantonalen Förderprogramms beitragsberechtigt sind
- Anlagen, welche als Auflage innerhalb eines Gestaltungsplans erstellt werden
- Anlagen, welche zur Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen (insbesondere "Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien bei Neubauten") erstellt werden

d) allgemeine Bedingungen

- Der Antrag auf Förderbeiträge muss mittels Formular vor Beginn der Installationsarbeiten bei der Umwelt- und Naturschutzstelle Kriens eingereicht werden.
- Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Formular ohne weitere Bearbeitung retourniert.
- Mit der Erstellung der Anlage darf erst nach der Beitragszusage und dem Vorliegen einer allfällig notwendigen rechtsgültigen Baubewilligung begonnen werden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Inbetriebnahme muss die Fertigstellung der Anlage mit dem Abnahmeprotokoll gemeldet werden. Nach der Meldung erfolgt die Auszahlung des Beitrages durch die Gemeinde Kriens.
- Der Förderbeitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 12 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.
- Alle technischen Anlagen und Installationen haben den Stand der Technik zu erfüllen.
- Die Beiträge werden im Rahmen des vom Einwohnerrat Kriens bewilligten Budgets zugesichert. Die Gesuche werden gemäss Reihenfolge ihres Eingangs beim Umwelt- und Sicherheitsdepartement berücksichtigt.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung vom 28. November 2001

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	20.02.2008	Art.2 Abs. 1	Geändert	¹ Thermische Solarenergieanlagen werden mit einem Beitrag nach Massgabe der Kollektorfläche unterstützt.	243
2	20.02.2008	Art. 2 Abs. 5	Neu		243
3	20.02.2008	Art.6 Abs. 1	Geändert	¹ Zur Finanzierung der Vorhaben gemäss Art. 2 und Art. 3 werden jährlich Beiträge (Energieförderbeiträge) budgetiert.	243
4	04.08.2010	Art. 1 Abs. 4	Geändert	⁴ Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde).	932
5	04.08.2010	Art. 4 Abs. 1	Geändert	¹ Gesuche um Beiträge nach Art. 2 und Art. 3 dieser Verordnung sind der Umwelt- und Naturschutzstelle vor Baubeginn der Anlage einzureichen.	932
6	04.08.2010	Art. 5 Abs. 1	Gelöscht	¹ Die finanziellen Mittel für Information und Beratung, sowie von Studien und Konzepten dürfen einen Anteil von 10% der budgetierten Beiträge nicht übersteigen. Weitergehende Aufwendungen erfolgen grundsätzlich über das ordentliche Budget und nicht zu Lasten der Energieförderbeiträge.	932

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
7	04.08.2010	Art. 7 Abs. 1	Geändert	¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung. Mit der Ausführung wird die Umwelt- und Naturschutzstelle beauftragt.	932
8	04.08.2010	Art. 7 Abs. 2	Geändert	² Die Umwelt- und Naturschutzstelle hat folgende Aufgaben zu erfüllen:	932